

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 98

Inhalt: Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf. S. 469. — Bekanntmachung über die Berücksichtigung des Ostflottenverzeichnisses zum Besatzungsgefesetz vom 15. Juli 1909. S. 474. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 474. — Bekanntmachung über das Kugerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vertriebs von Disketten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915. S. 474.

(Nr. 4824) Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.
Vom 22. Juli 1915.

§ 1

Das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf setzt in Streitfällen den Übernahmepreis für Gegenstände der im § 1 der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bezeichneten Art fest, die durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichs-Marineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf Grund der Verordnung enteignet worden sind.

Es setzt ferner den Übernahmepreis fest, soweit vor dem Inkrafttreten der Verordnung von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, über das Eigentum an beschlagnahmten Gegenständen der bezeichneten Art verfügt worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Übernahmepreis vertraglich vereinbart oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) oder durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden ist.

§ 2

Das Reichsschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende soll zum Richteramt befähigt sein. Den Vorsitzenden und seine Vertreter ernannt der Reichskanzler. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei aus einer vom Deutschen Handelstag einzuholenden Vorschlagsliste, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirke sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden.

§ 3

Das Amt als Mitglied des Reichsschiedsgerichts ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder sind vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

113

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juli 1915.